

Informationsblatt zum Nachweis gemäß § 16 ArbeitnehmerInnenschutzverordnung 2017 – AVO Verkehr

Auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen wurde ein Formular betreffend die Einhaltung der Anforderungen des ArbeitnehmerInnenschutzes betreffend die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen bei Kleinfahrzeugen erstellt.

Sollten ArbeitnehmerInnen beschäftigt sein, ist beiliegendes Formular von einem Zivilingenieur (Schiffstechnik) oder von einer dazu berechtigten Sicherheitsfachkraft zu unterfertigen.

Wenn keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden, kann dies der Zulassungsinhaber/die Zulassungsinhaberin bestätigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Nichtvorlage dieses Nachweises zum Zeitpunkt einer fälligen Nachüberprüfung eines Kleinfahrzeuges die Zulassung nicht verlängert werden kann. Die Verlängerung einer Zulassung erfolgt erst nach Vorlage des Nachweises gemäß § 16 AVO Verkehr 2017.

Ziviltechniker:

Dipl.-Ing. Richard **ANZBÖCK**
1190 Wien, Gugitzgasse 8/29
Tel.: 01/320 88 93
Fax: 01/320 88 94
E-Mail: office@anzboeck.com

Dipl.-Ing. Adolf **HEIDRICH**
4020 Linz, Donaupromenade 5a/6
Tel.: 0732/ 70 16 20
Fax: 0732/ 70 16 20
Mobil: 0664/5080201
Internet: www.heidrichschiffstechnik.at
E-Mail: a.heidrich@gmx.at

Dipl.-Ing. Gereon **HENKES**
2345 Brunn am Gebirge, Burgenlandgasse 26
Tel.: 0677/ 64 60 41 51
E-Mail: schiffstechnik@henkes.at

Dipl.-Ing. Richard **KUCHAR**
1120 Wien, Schlöglgasse 21
Tel.: 0676/617 60 81
Internet: www.schiffstechnik.at
E-Mail: office@schiffstechnik.at